



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An alle Bundesministerien und obersten
Bundesbehörden

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-0

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 14.04.2020

GESCHÄFTSZ. 24-190/020#2296

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Nutzung des Messengers "WhatsApp" während der Corona-Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gegenwärtige Corona-Krise führt bei allen öffentlichen Stellen zu veränderten Kommunikationswegen. Dies gilt sowohl für die dienstliche Kommunikation der Bediensteten untereinander aber auch für die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern.

Auch in diesen schwierigen Zeiten darf die Einhaltung des Datenschutzes nicht vernachlässigt werden. Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass der Einsatz von WhatsApp für eine Bundesbehörde ausgeschlossen ist. Dies gilt für sämtliche Formen und Adressaten der Kommunikation. Mir liegen bereits einzelne Bürgerbeschwerden gegen die Nutzung von WhatsApp durch Bundesbehörden vor. Allein durch die Versendung von Nachrichten werden jedes Mal Metadaten an WhatsApp zugeliefert. Es ist davon auszugehen, dass diese dann unmittelbar an Facebook weitergegeben werden. Allein aus der Tatsache, dass zum Beispiel ein Bürger mit einer Bundesbehörde kommuniziert hat, sowie der Häufigkeit der Nachrichten lassen sich Rückschlüsse ziehen. Diese tragen – wenn auch nur als kleiner „Mosaikstein“ – zur verstärkten Profilbildung bei Facebook bei.

Ich sehe das Bedürfnis der Bundesregierung, zeitnah und unmittelbar mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren und diese jenseits von Kettenbriefen und Falschmeldungen in sozialen Netzwerken verlässlich zu informieren. Wenn hierzu aber auf WhatsApp zurückgegriffen wird, zeigt dies in erster Linie, dass bislang versäumt wurde einen datenschutzfreundlichen Dienst zu etablieren. Grundsätzlich ist vor dem Einsatz neuer Dienste



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

stets die Vereinbarkeit mit den datenschutzrechtlichen Regelungen zu prüfen und zu dokumentieren.

Den öffentlichen Stellen des Bundes, die in besonderem Maß an Recht und Gesetz gebunden sind, kommt im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzrechts eine Vorbildfunktion zu. Ich sehe Sie deshalb besonders in der Pflicht, sich datenschutzkonform zu verhalten. Bitte beachten Sie hierzu auch meine Ausführungen in meinen 27. Tätigkeitsbericht (insb. S. 108 f).

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.